

**Satzung der Stadt Teltow über die Erhebung von
Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungsgebührensatzung - StrRGebS)**

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziff. 9. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207), des § 49 a Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005 (GVBl. I S. 218), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 208) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.10.2008 (GVBl. I S. 218) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Teltow folgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Grundsätze der Gebührenerhebung**

Die Stadt erhebt für die von ihr gemäß der Straßenreinigungssatzung in der jeweils geltenden Fassung durchzuführende Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 49 a Abs. 5 Nr. 3 des Brandenburgischen Straßengesetzes in Verbindung mit § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg. Das Gesamtgebührenaufkommen darf 75 vom Hundert der Gesamtkosten der Straßenreinigung im Gemeindegebiet nicht übersteigen, die bei der Reinigung der im Straßenreinigungsverzeichnis der Straßenreinigungssatzung aufgeführten Straßen entsprechend der Reinigungsklassen und bei der Winterwartung von Bushaltestellenbereichen sowie bei der Winterwartung von Geh- und Radwegen mit fehlenden Anliegergrundstücken entstehen.

**§ 2
Gebührensschuldner, Gebührentatbestand**

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

- (3) Im Falle des Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.
- (4) Der Gebührentatbestand gilt als erfüllt, wenn die Straße, von der das Grundstück erschlossen ist, im Rahmen der städtischen Straßenreinigung gereinigt wird und hierbei Anschluss- und Benutzungszwang für den Eigentümer besteht.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Gebühr ist die auf volle Meter gerundete Quadratwurzel der Fläche des Grundstücks sowie die im Straßenreinigungsverzeichnis der Straßenreinigungssatzung angegebene Reinigungsklasse der von der Stadt zu reinigenden Straße, von der das Grundstück erschlossen ist.
- (2) Besteht der Gebührentatbestand bei einem Grundstück für mehrere Straßen, so werden die jeweiligen Beträge für jede dieser Straßen ermittelt und ergeben als Summe die Gebühr.
- (3) Je Meter Quadratwurzel der Grundstücksfläche beträgt die jährliche Gebühr bei Zuordnung der Straße
 - a) Reinigungsklasse 1: 1,41 €
 - b) Reinigungsklasse 2: 0,78 €

Die Zuordnung ergibt sich aus dem Straßenreinigungsverzeichnis der Straßenreinigungssatzung.

§ 4

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (3) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als 2 Monate die Reinigung insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer, örtlicher Begebenheiten in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.

- (4) Die Gebühr wird mit einem Abgabebescheid festgesetzt und erhoben. Sie kann auch mit anderen grundstücksbezogenen Abgaben, die denselben Abgabeschuldner betreffen, in einem Bescheid zusammengefasst werden.
- (5) Die Gebühr ist fällig
- a) je zu einem Viertel ihres Jahresbetrags am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November, wenn die Gebühr 25,00 € übersteigt;
 - b) je zur Hälfte ihres Jahresbetrags am 15. Februar und 15. August, wenn die Gebühr zwischen 15,01 € und 25,00 € beträgt;
 - c) zur gesamten Höhe ihres Jahresbetrags am 15. August, wenn die Gebühr 15,00 € nicht übersteigt.

Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Straßenreinigungsgebühr abweichend vom Absatz 5 Buchstaben a) und b) am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Jahres beantragt werden.

Ist ein Fälligkeitszeitpunkt mit Bekanntgabe des Abgabebescheids bereits überschritten, so wird der auf diesen Fälligkeitszeitpunkt entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

Straßenreinigungsgebühren, die für vergangene Jahre festgesetzt und erhoben werden, werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

§ 5 Vorauszahlungen

- (1) Bis zur Bekanntgabe eines neuen Abgabebescheids sind zu den bisherigen Fälligkeitsterminen Vorauszahlungen unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Jahresgebühr zu entrichten.
- (2) Die sich aus der Abrechnung der Vorauszahlungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig. Zuviel entrichtete Vorauszahlungen können mit noch fällig werdenden Abgaben verrechnet werden. Überzahlungen werden erstattet.

§ 6
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungsgebührenordnung vom 19.11.2004 (Beschluss-Nr. 06/12/2004) außer Kraft.